

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der/des	:	Bündnis90/Die Grünen - Ratsfraktion
für die Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr am	:	22.03.2011
THEMA	:	„Ausschüttung der Gewinne der Sparkasse an die Stadt“
Antwort erteilt	:	Erster Stadtrat Suermann

Der Verwaltung liegt eine Stellungnahme der Sparkasse Göttingen zu den Anfragen vor. Auf dieser Basis werden die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet:

1. Um eine Gewinnausschüttung an Stadt und Landkreis Göttingen in Höhe von jeweils 100.000 € durchzuführen, muss die Sparkasse Göttingen einen Gewinn in Höhe von 322.180 € erzielen. Bei einer Nettogewinnausschüttung von zusammen 200.000 € würden 86.180 € Steuern aus dem Erfolg und 36.000 € abzuführende Kapitalertragssteuer (15 %) und Solidaritätszuschlag (5,5 % der Körperschaftssteuer) anfallen. Bezogen auf den zu versteuernden Gewinn beträgt die Steuerquote rund 38%.
2. Die Ausgaben für Sponsoring werden durch die Ansätze im Wirtschaftsplan begrenzt. Steuerrechtlich ist zu beachten, dass Aufwendungen des Sponsors nur dann Betriebsausgaben sind, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt, oder er für Produkte seines Unternehmens werben will. Bei einem Missverhältnis zwischen Leistung des Sponsors und dem erstrebten wirtschaftlichen Vorteil ist der Betriebsausgabenabzug zu versagen.
3. Die Verwendung des im Wirtschaftsplan festgelegten Ansatzes für Sponsoringmaßnahmen ist Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung und obliegt dem Vorstand der Sparkasse Göttingen. Eine Dotierung einer Stiftung kann nur in Form einer Spende erfolgen. Diese ist nur dann abzugsfähig, wenn die Spende durch die Sparkasse freiwillig und unentgeltlich geleistet wird und der Spendenempfänger einen steuerbegünstigten Zweck i.S. der §§ 52 bis 54 AO verfolgt und dies über eine Spendenbescheinigung unter Angabe des Anerkennungsbescheides auch dokumentieren kann. Die Spende darf gem. Einkommensteuergesetz (EStG) 20% des steuerlichen Einkommens nicht überschreiten und nach Auslegung von § 24 Nieders. Sparkassengesetz (NSpG) in Verbindung mit § 2 der Mustersatzung 5-10% des Einkommens nicht übersteigen. Dabei sind bestimmte Grenzen zu beachten, damit es nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung kommt

4. Der derzeitige Eigenkapitalanteil der Sparkasse Göttingen genügt den aktuellen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Allerdings sehen die neuen geplanten Eigenkapitalanforderungen nach Basel III und die von der Finanzaufsicht noch verschärften Stresstests deutlich stärkere Anforderungen an die Risikotragfähigkeit und damit an die Eigenkapitalausstattung von Banken und Sparkassen vor. Anders als andere Kreditinstitute können Sparkassen Eigenkapital nur aus versteuertem Gewinn bilden. Über die Anerkennung weiterer Eigenkapitalbestandteile (z.B. Vermögenseinlagen) wird derzeit auf Ebene der Europäischen Union diskutiert und entschieden. Hiervon ist auch die Sparkasse Göttingen mit ihrer bestehenden Vermögenseinlage betroffen. Für diese Vermögenseinlage gilt die Nebenabrede, dass die Sparkasse Göttingen für die Zeit der Inanspruchnahme der Vermögenseinlage auf Ausschüttungen verzichtet. Diese Nebenabrede basiert auf der ausdrücklichen Empfehlung der Sparkassenaufsicht (Niedersächsischen Ministerium für Finanzen).